

Hospital als medicinische und chirurgische Klinik; ein Theil der Trausnitz für ein astronomisches Laboratorium u. s. w. Ebenso ging an die Universität aus den Einkünften der Klöster Seligenthal und zum heiligen Kreuz eine Jahresrente von je 6000 fl. und vom Dominicanerkloster eine solche von 4000 fl. über. Wie die früheren Dotationen, so bestand also auch diese aus katholischem Kirchengute, nur daß jene einer streng katholischen Anstalt zu gute kamen, diese aber einer Hochschule, welche man dieses Charakters zu entkleiden suchte. Der Geist der Montgelas'schen Regierung kam am deutlichsten zum Ausdruck in der neuen Organisation vom 26. Januar 1804. Mit Einem Federstrich wurden die alten Facultäten aufgehoben und dafür „eine den Bedürfnissen des Staatsdienstes entsprechende Einrichtung sämmtlicher Lehrgegenstände“ nach „zwei Hauptklassen“, nämlich einer allgemeinen und einer besondern, deren jede sich wieder in vier Sectionen gliederte, getroffen. Die Klasse der allgemeinen Wissenschaften theilte sich in die philosophische, die mathematisch-physikalische, die historische Section und die der schönen Künste und Wissenschaften. Die Sectionen der besondern Wissenschaften waren die „der für die Bildung des religiösen Volkslehrers erforderlichen Kenntnisse“, die für Rechtskunde, die der staatswissenschaftlichen Fächer und die der Heilkunde. Die Professoren sind „Staatsdiener“; neben den ordentlichen und außerordentlichen sind auch Privatdocenten „zur Aushilfe, um sie zu Lehrern nachzuziehen“, zulässig. Der Senat besteht aus ständig ernannten und vier abwechselnd aus den acht Sectionen erwählten Mitgliedern; für das Amt des Rectors wählen die ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte zwei „Subjecte“, aus denen die „geheime Curatel“, die mit dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten verbundene vorgefetzte Behörde der Universität, dem Landesherren den tauglichsten vorschlägt. Die gleichzeitig erlassenen „akademischen Statuten“ sind wieder ein bloßes Polizei-Reglement. Ihre wichtigste Bestimmung ist die Festsetzung des Studiums auf wenigstens vier Jahre und die erst nach Vollendung derselben erteilte Erlaubniß zum Besuche einer auswärtigen Universität. Die „Gesetze für die Studirenden“ vom Jahre 1814 haben dieselben mannschaftlich verschärft. Man hat in dieser Organisation, die wie für Landshut auch für Würzburg galt, einen leimkräftigen Gedanken bewundern zu müssen geglaubt. Thatsächlich hat sie den geschichtlichen Rahmen, innerhalb dessen die deutschen Universitäten zur Blüte gekommen, durch Aufhebung der Facultäten ohne Noth zerstört, durch Anordnung einer Curatel den selbständigen Charakter der Hochschule gefährdet und durch die einseitige Betonung des Zweckes der Heranbildung tauglicher Staatsdiener sie von der Höhe einer Anstalt für die zunächst selbstlose Pflege der Wissenschaft herabgedrückt. Was ihr von gewisser Seite ein Lob eintrug, konnte darum nur die Ueberzeugung sein, daß mit ihr „die Säcu-

larisation“ der Universität offen ausgesprochen war. Diese ward vollendet durch die Verordnung vom 29. März und 8. Mai 1807, daß in Zukunft die Promotionen nicht mehr imperiali et pontificia auctoritate, sondern regia auctoritate vorgenommen werden sollten, wozu noch 1808 die weitere trat, daß bei den Promotionen der Eid auf das Tridentinum in Wegfall kommen und auch in der theologischen Facultät nicht öffentlich beim Kaiser selbst, sondern privatim in einem Zimmer abgelegt werden sollte. Der gegen die letzten Jahre in Landshut größere Besuch ist mehr auf den Umstand, daß viele Universitäten ganz unterdrückt worden waren, als auf die neuen Einrichtungen zurückzuführen. Die Professoren, welche von Landshut nach Landshut übersiedelten, waren meist solche, welche unter der vorigen Regierung als Promotoren verfolgt worden waren; zu ihnen gehörten sich mehrere neu berufene Protestanten, welche sich dem Katholicismus gegenüber lange nicht so gehässig als jene erwiesen. In die Juristenfacultät, in welcher R. Th. Gönner (1800—1811) ein Gegner der Chorherren des dortigen Collegatsstifts, die Hauptrolle spielte, wurden Anselm Jambach (1804—1806), Gottl. Huseland (1806 bis 1808) und der edle Friedrich R. von Seiwitz (1808—1810) berufen. Als eines ihrer bedeutendsten Mitglieder ist noch Karl Jos. Ant. Wimmermaier (1809—1818) zu nennen. Die amtswirtschaftliche hatte sich noch bis 1809 des verdienstlichen Franz Paula Schrank zu erfreuen, neben welchem unter Anderen auch noch Bened. Holzinger bis zu seinem Tode (1822) und der Jesuit G. von Dägel (1807—1823) lehrten. — Unter den namhaften Lehrkräften für Medicin verdienen Joh. Joh. Köschlamb, der Begründer der Erregungslehre (1802—1825), Phil. Frz. Walther (1804 bis 1818), Friedr. Tiedemann (1805—1816), Joh. Andr. Buchner (1818—1825), Frz. Kottner (1819—1824) und R. R. Hoffmann (1824 bis 1825) besondere Erwähnung. Doch weniger in diesen Berufskreisen als in denen der Philosophie und Theologie wurde die damalige Gährung der Geister offenbar. Für das Studium der Philosophie waren wenigstens zwei Semester vorgeschrieben; die vier Sectionen der allgemeinen Wissenschaften wurden 1817 wieder in eine zusammengezogen. Als Philologen wurden der Jesuit Ant. Drexl (1802—1818), G. Altes (1800—1809), Stadtpfarrer zu St. Maria, in wegen seiner unter dem Namen Nord bekannt gegebenen „Vertraute Briefe eines Geistesgenossen in Bayern“ und der späteren „Freundschaftsbriefe“ in Unterjochung gezogen wurde, Ant. Friedr. Aft (1806—1825), als Historiker R. F. Breyer (1804—1807) und Konz. Wimmer (1808—1825) berufen, neben welchen noch der verdiente Jos. Mübiller bis 1816 lehrte. Thomastik trug der ehemalige Benedictiner Thoms Nagold (1800—1825), Physik J. Weber (1800 bis 1804), Botanik der ingrimmige Hugo v.